

Zwischenstaatliche Beziehungen Österreichs im Bereich der sozialen Sicherheit auf einen Blick

Stand: August 2019

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Überblick	4
2. Verordnung (EG) Nr. 883/2004.....	6
2.1. EU-Mitgliedstaaten	6
2.2. EWR-Staaten.....	7
2.3. Schweiz	7
2.4. Diese Verordnungen beziehen sich:.....	7
2.4.1. Persönlicher Geltungsbereich:	7
2.4.2. Sachlicher Geltungsbereich:.....	7
3. EWR-Ergänzungsabkommen.....	8
4. Abkommen mit Staaten, für die die VO 883/2004 nicht gilt.....	9
5. Regelungen im Verhältnis zu internationalen Organisationen	11
Impressum	13

Vorwort

Die folgende Zusammenfassung soll eine erste Übersicht über die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs mit anderen Staaten und internationalen Organisationen bieten.

Wegen der oftmals großen Unterschiede zwischen den jeweiligen Instrumenten kann die Übersicht aber keine umfassenden Antworten für konkrete Einzelfälle geben. Dafür ist jedenfalls eine Rückfrage bei den zuständigen Trägern oder ein Nachlesen in den einschlägigen Instrumenten dringend anzuraten.

1. Überblick

Im Verhältnis zu den folgenden Staaten stehen zwischenstaatliche Regelungen in Kraft bzw. kurz vor dem Inkrafttreten (in alphabetischer Reihenfolge – auf die einzelnen Instrumente wird anschließend näher eingegangen):

- **Albanien**
- **Australien**
- **Belgien**
- **Bosnien-Herzegowina**
- **Bulgarien**
- **Chile**
- **Dänemark**
- **Deutschland**
- **Estland**
- **Finnland**
- **Frankreich**
- **Griechenland**
- **Indien**
- **Irland**
- **Island**
- **Israel**
- **Italien**
- **Kanada (und Québec)**
- **Republik Korea**
- **Kosovo - teilweise suspendiert**
- **Kroatien**
- **Lettland**
- **Liechtenstein**
- **Litauen**
- **Luxemburg**
- **Malta**
- **Mazedonien**
- **Moldau**
- **Montenegro**
- **Niederlande**
- **Norwegen**
- **Philippinen**
- **Polen**
- **Portugal**

- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Ungarn
- USA
- Uruguay
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

2. Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Im Verhältnis zu den folgenden Staaten gelten die **Verordnung (EG) Nr. 883/2004** des Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, und die **Verordnung (EG) Nr. 987/2009** vom 16.09.2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die **ab 1.5.2010** die **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** des Rates vom 14.06.1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die **Verordnung (EWG) Nr. 574/72** vom 21.03.1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, abgelöst haben:

2.1. EU-Mitgliedstaaten

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

2.2. EWR-Staaten

- Liechtenstein
- Island
- Norwegen

Im Verhältnis zu den EWR-Staaten findet die VO (EG) Nr. 883/2004 ab **1.6.2012** Anwendung.

2.3. Schweiz

Im Verhältnis zur Schweiz findet die VO (EG) Nr. 883/2004 ab **1.4.2012** Anwendung.

2.4. Diese Verordnungen beziehen sich:

2.4.1. Persönlicher Geltungsbereich:

auf die Staatsangehörigen der erfassten Staaten, die von den Systemen der sozialen Sicherheit dieser Staaten erfasst sind, sowie auf deren Familienangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit;

grundsätzlich auch auf Drittstaatsangehörige, die legal in einem Mitgliedstaat wohnen und die innerhalb der Union grenzüberschreitende Elemente aufweisen sowie auf deren Familienangehörige (Ausnahmen – Dänemark - beachten! VORSICHT! – die VO 883/2004 wurde erst am 1.1.2011 mit der VO 1231/2010 auf Drittstaater ausdehnt; diese VO gilt aber nicht für das Vereinigte Königreich - daher finden in Bezug auf das Vereinigte Königreich auf Drittstaater weiterhin im Wege der VO 859/2003 die VO 1408/71 und die VO 574/72 Anwendung – wegen der geringen Bedeutung wird darauf aber nicht mehr weiter eingegangen); Im Verhältnis zu des EWR-Staaten und zur Schweiz findet keine Ausdehnung auf Drittstaater statt; allerdings ist auf allenfalls weitergehende bilaterale Abkommen zu achten, die bilateral Drittstaater einbeziehen.

2.4.2. Sachlicher Geltungsbereich:

auf die Systeme betreffend die Leistungen

- bei Krankheit und Mutterschaft und gleichgestellte Vaterschaft
- bei Invalidität
- bei Alter
- an Hinterbliebene
- Vorruhestandsleistungen
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Sterbegeld
- bei Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen

3. EWR-Ergänzungsabkommen

Im Verhältnis zu **Island und Norwegen** wurde durch ein bilaterales Abkommen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt, wobei allerdings Ausnahmen vorgesehen wurden (z.B. keine Einbeziehung ganzer Leistungsbereiche wie der Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder der Familienleistungen). So lange diese Abkommen nicht angepasst werden, gelten somit – wie im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (s. persönlicher Geltungsbereich) – für **Drittstaatsangehörige weiterhin die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72**. Im Verhältnis zu Liechtenstein wurde das alte EWR-Ergänzungsabkommen bereits durch ein neues ersetzt, sodass im Verhältnis zu diesem Staat auch für Drittstaatsangehörige bereits die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 gelten (mit einigen Ausnahmen).

4. Abkommen mit Staaten, für die die VO 883/2004 nicht gilt

Im Verhältnis zu folgenden Staaten außerhalb der EU, des EWR bzw. der Schweiz wurden bilaterale Abkommen geschlossen. Zunächst ist wegen der großen Unterschiede auf den jeweiligen persönlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Abkommen hinzuweisen (die Hinweise auf die einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit betreffen das Leistungsrecht, bei den anzuwendenden Rechtsvorschriften, also der Frage der Versicherungspflicht, sind in Österreich immer alle Zweige der Sozialversicherung, also die Krankenversicherung (KV), Unfallversicherung (UV), Pensionsversicherung (PV) und Arbeitslosenversicherung (AIV), erfasst; bei den jeweiligen Abkommenspartnern muss das aber nicht immer der Fall sein, das muss im Einzelfall geprüft werden).

Land	Umfang	KV	PV	UV	AIV	Familienbeihilfe
Albanien	unbeschränkt	ja (eingeschränkt)	ja	ja	nein	nein
Australien	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Bosnien- Herzegowina	unbeschränkt	ja	ja	ja	ja	nein
Chile	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Indien	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Israel	unbeschränkt	Ja (eingeschränkt)	ja	ja	nein	ja
Kanada	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Republik Korea	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Kosovo (teilweise suspendiert)	unbeschränkt	ja	ja	ja	ja	nein
Mazedonien	unbeschränkt	ja	ja	ja	ja	nein

Land	Umfang	KV	PV	UV	AIV	Familienbeihilfe
Moldau	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Montenegro	unbeschränkt	ja	ja	ja	ja	nein
Philippinen	unbeschränkt	nein	ja	ja	nein	nein
Serbien	unbeschränkt	ja	ja	ja	ja	nein
Tunesien	beschränkt	ja	ja	ja	nein	nein
Türkei	unbeschränkt	ja	ja	ja	nein	nein
USA	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein
Uruguay	unbeschränkt	nein	ja	nein	nein	nein

5. Regelungen im Verhältnis zu internationalen Organisationen

Österreich hat auch Regelungen für die Bediensteten bestimmter internationaler Organisationen vorgesehen. Im Wesentlichen beruhen diese Regelungen auf dem Grundsatz, dass die Bediensteten internationaler Organisationen nicht verhalten sind, dem System der Sozialversicherung Österreichs anzugehören. Es wird daher geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Versicherung in Österreich eintritt und wie der Übertritt vom österreichischen System in das System der internationalen Organisation und umgekehrt zu erfolgen hat (vor allem im Bereich der Pensionsversicherung).

Regelungen bestehen mit:

- Alpenkonvention - Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen.
- CERN - Organisation Européenne pour la Recherche Nucléaire (Europäische Organisation für Kernforschung).
- CTBTO - Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.
- Energiegemeinschaft
- ER - Europarat
- EU - Europäische Union - insbesondere das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (EUB-SVG).
- EU-IT - Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- IACA - Internationale Anti-Korruptionsakademie
- IAEO - International Atomic Energy Agency (Internationale Atomenergie Organisation).
- IBWE - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finance-Corporation, Multilaterale Investitions-Garantie Agentur.
- ICMPD - International Centre for Migration Policy Development (Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung).
- ICPDR - International Commission for the Protection of the Danube River (Internat. Kommission zum Schutz der Donau über den Amtssitz der Internationalen Kommission).
- IIASA - Internationales Institut für angewandte Systemanalyse.
- IOM - Internationale Organisation für Migration
- JVI - Joint Vienna Institute.
- KAZ - Internationales König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog.
- OPEC - Organization of the Petroleum Exporting Countries (Organisation der erdölexportierenden Länder).
- OSZE - Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (vorher KSZE).
- UN-Ämter

- UNIDO - United Nations Industrial Development Organization (UN-Organisation für industrielle Entwicklung).

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien


Autorinnen und Autoren: Sektion II (Sozialversicherung) - Abt. 4
Wien, 2019

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)